



Asylpaket II: Schnellverfahren und „besondere Aufnahmeeinrichtungen“ verstoßen gegen die UN-Kinderrechtskonvention!

Gestern hat der Bundestag das Asylpaket II beschlossen. Damit werden neben der Einschränkung des Familiennachzugs beschleunigte Asylverfahren eingeführt, die in „besonderen Aufnahmeeinrichtungen“ durchgeführt werden.

Der Bundesfachverband umF kritisiert die Einführung von Schnellverfahren anstelle einer fairen Prüfung der Schutzbedürftigkeit und spricht sich gegen die Schaffung von Sondereinrichtungen aus, in denen es zu Kindeswohlgefährdungen kommen kann und Kinder langfristig von ihrem Recht auf Entwicklung und gesellschaftliche Teilhabe ausgeschlossen werden.

Flüchtlingsfamilien können in bestimmten Fällen dauerhaft dazu verpflichtet werden in den neu geschaffenen Sondereinrichtungen zu leben – eine zeitliche Obergrenze fehlt im Gesetzestext. Es droht damit, dass Kinder- und Jugendliche in großen Sammelunterkünften ohne Integrationschancen aufwachsen müssen. Neben Personen aus „sicheren Herkunftsländern“ können auch Flüchtlinge, die einen Folgeantrag stellen, falsche Dokumente vorlegen oder denen unterstellt wird, Papiere vernichtet zu haben, den neuen Sondereinrichtungen zugewiesen werden – betroffen sind damit potentiell Flüchtlinge aus allen Herkunftsländern. In den „besonderen Aufnahmeeinrichtung“ unterliegen die Kinder und Jugendlichen einer strikten Residenzpflicht, sind in vielen Bundesländern nicht schulpflichtig und dürfen keine Berufsausbildung beginnen.

In den Schnellverfahren werden Kinder zudem nicht nach eigenen Fluchtgründen befragt. Dies ist bereits in den regulären Verfahren nicht immer gewährleistet, in Schnellverfahren faktisch ausgeschlossen. Es wird aufgrund der Eilbedürftigkeit verhindert, dass Minderjährige in Ruhe über das Erlebte sprechen können, ihre Fluchtgründe beachtet werden und sie so vor Abschiebungen in existenzielle Not, Kinderarbeit, Ausbeutung und Zwangsheirat geschützt sind. „Um eine Schutzbedürftigkeit feststellen zu können, bedarf es fairer Asylverfahren, in denen die Menschen Zugang zu Informationen und unabhängiger Beratung haben, sich ggf. einen Rechtsbeistand suchen können. Insbesondere kinderspezifische Fluchtgründe können nur so Berücksichtigung finden.“, erklärt Ulrike Schwarz vom BumF. „Kinder und Jugendliche, die Gewalterfahrungen gemacht haben und Erniedrigungen erleben mussten, brauchen Zeit, um die von ihnen erlittenen Menschenrechtsverletzungen als Asylgründe vorbringen zu können.“

Der Bundesfachverband umF warnt die Bundesländer davor, in Folge des Asylpaket II, begleitete Kinder und Jugendliche zeitlich unbefristet in „besonderen Aufnahmeeinrichtungen“ zu isolieren. Hierdurch würde unter anderem das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Entwicklung, Teilhabe und Gleichberechtigung aus der UN-Kinderrechtskonvention verletzt.

